



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANWORT AUF MOTION

Urheber Daiana Squaratti, SVPO, Yasmine Balet, PLR/FDP, Patricia Meylan, Le Centre
Gegenstand Gesetz über die Kantonspolizei
Datum 12.05.2023
Nummer MO 2023.05.166

Der Staatsrat hat mit Interesse von dieser Motion Kenntnis genommen, die die Agenten der Kantonspolizei besser schützen möchte. Es ist in der Tat wichtig, dass die Behörden ihre Unterstützung gegenüber den Polizistinnen und Polizisten bekräftigen, die sich täglich engagieren, um das hohe Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das das Wallis derzeit hat und das auch in Zukunft beibehalten werden soll.

In Bezug auf den Inhalt können wir jedoch Folgendes festhalten.

Die Hinderung einer Amtshandlung ist derzeit in Art. 286 des Strafgesetzbuches geregelt. Die strafbaren Verhaltensweisen werden auch in Anwendung der Polizeiverordnungen geahndet.

Im Übrigen gehört die Beleidigung zu den im Strafgesetzbuch (Art. 173ff. StGB) geahndeten strafbaren Handlungen gegen die Ehre, während unanständiges Verhalten wie Exhibitionismus gemäss den Bestimmungen zur Bestrafung von Angriffen auf die sexuelle Freiheit und Ehre im Strafgesetzbuch behandelt werden (Art. 189ff. StGB).

Schliesslich werden Verhaltensweisen, die gegen die Hygiene oder die Sauberkeit verstossen, auch in den kommunalen Polizeireglementen geahndet.

In Anbetracht dieser Elemente hätte ein Zusatz im Gesetz über die Kantonspolizei im Vergleich zu einer von einer Justizbehörde eröffneten Strafuntersuchung nur eine geringe abschreckende Wirkung. Die Strafmassnahmen wären nur wenig markant, da sie sich letztlich auf die Verhängung von einfachen Bussen beschränken würden.

Wenn Polizistinnen und Polizisten Opfer von Straftaten werden, erhalten sie heute die unmittelbare Unterstützung ihrer Vorgesetzten, insbesondere durch ein Schreiben des Kommandanten an die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons, um die Einreichung einer Strafanzeige zu unterstützen. Bei Bedarf steht ihnen auch eine interne psychologische Unterstützung zur Verfügung.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass diese Art von inakzeptablem Verhalten gegenüber unseren Polizistinnen und Polizisten relativ selten ist. Im Durchschnitt werden bei mehreren hundert Einsätzen pro Jahr nur 15 Fälle verzeichnet.

Es wäre jedoch angebracht, dass nach dem Beispiel des Bundesgesetzes über den Personenverkehr Straftaten gegen Polizistinnen und Polizisten von Amts wegen verfolgt werden.

Es wird vorgeschlagen, die Motion abzulehnen.

Auswirkungen Bürokratie:	keine
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

Sitten, den 16. April 2024